

Gebührensatzung

für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Oberhavel

Aufgrund des § 131 i. V. m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14.07.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), i. V. m. den §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel in seiner Sitzung vom 12.12.2018 mit Beschluss Nr. 5/0310 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oberhavel erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die für den Landkreis Oberhavel zuständige integrierte Regionalleitstelle NordOst und die Rettungswachen Fürstenberg, Dannenwalde, Zehdenick, Gransee, Neuholland, Staffelde, Kremmen, Hennigsdorf, Eichstädt, Oranienburg, Germendorf und Schönfließ samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oberhavel, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG),
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die integrierte Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- | | |
|--|----------|
| - eines Rettungswagens für die Notfallrettung | 553,70 € |
| - eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung | 553,70 € |
| - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges | 214,70 € |
| - eines Notarztes | 236,00 € |
| - eines Notarztwagens
(Rettungs- oder Krankentransportwagen für die Notfallrettung + Notarzt) | 789,70 € |
| - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | 187,10 € |
| - eines Rettungswagens für den Krankentransport | 187,10 € |

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- | | |
|-----------------------------|--------|
| - je angefangenem Kilometer | 0,43 € |
|-----------------------------|--------|

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens oder des Rettungswagens,
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzt-Einsatzfahrzeuges, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch),
4. Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oberhavel vorab generell zur Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Oberhavel vom 13.12.2017, Beschluss Nr. 5/0230 außer Kraft.

Oranienburg, den 14.12.2018



Ludger Weskamp
Landrat